

Art 6 Abs 1 MRK; § 470 Z 3 StPO

Ausgeschlossenheit von Richtern eines Rechtsmittelgerichts nach kassatorischer Entscheidung

OGH Urteil vom 6. Juni 2016, 17 Os 4/16s (17 Os 5/16p; 17 Os 11/16w)

Zweifel an der Unparteilichkeit von Richtern eines Rechtsmittelgerichts können sich daraus ergeben, dass diese bereits in einem früheren Rechtsgang mit der Schuldfrage befasst waren.

Das Oberlandesgericht hatte im zweiten Rechtsgang einen Freispruch in Stattgebung einer zum Nachteil des Angeklagten ergriffenen Schuldberufung der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung an das Erstgericht verwiesen. Im dritten Rechtsgang entschied der Rechtsmittelsenat in teils gleicher Besetzung über eine Berufung des mittlerweile verurteilten Angeklagten.

Der OGH gab einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes der Generalprokuratur und einem Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens des Verurteilten Folge, hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und sprach dabei grundsätzlich aus, dass in solchen Konstellationen Ausgeschlossenheit mehrfach befasster Richter vorliegt.

§ 16 ABGB, §§ 17, 20 GIBG

Tragen des islamischen Kopftuches sowie des Gesichtsschleiers einer Angestellten in einer Notariatskanzlei

OGH Urteil vom 25. Juni 2016, 9 ObA 117/15v

Hat ein Notar einer seiner Angestellten das Tragen des islamischen Kopftuches (Hijab) und des mantelartigen Übergewands (Abaya) am Arbeitsplatz jahrelang gestattet, stellt es eine unzulässige Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen wegen der Religion dar, wenn er nach ihrer Rückkehr aus der Karenz zwar seine Zustimmung zum Tragen des islamischen Kopftuches nicht zurücknimmt, er sie aber nur mehr eingeschränkt im Klientenkontakt und als Testamentszeugin verwendet.

Hingegen stellt es keine unzulässige unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion dar, wenn der Arbeitgeber das Dienstverhältnis in weiterer Folge beendet, weil die Arbeitnehmerin angekündigt hat, sich der individuellen Weisung, während der Arbeit keinen islamischen Gesichtsschleier (Niquab) zu tragen, zu widersetzen. Die Nichtverschleierung des Gesichts ist aufgrund der Art der beruflichen Tätigkeit der Klägerin als Notariatsangestellte und der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung als eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung zu qualifizieren, sodass die grundsätzlich vorliegende Diskriminierung durch den Ausnahmetatbestand des § 20 Abs 1 GIBG gerechtfertigt ist.

In dieser Entscheidung setzt sich er OGH eingehend mit grundrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit dem Tragen des islamischen Kopftuches bzw des islamischen Gesichtsschleiers am Arbeitsplatz auseinander. Dabei erblickt er im konkreten Fall eine

unzulässige Diskriminierung der Klägerin nur bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, nicht aber bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Es bestehe nach dem OGH kein Zweifel, dass die Einschränkungen der Klägerin bei den sonstigen Arbeitsbedingungen zu einer persönlichen Beeinträchtigung der Klägerin führten, die gemäß § 26 Abs 6 GIBG durch eine Entschädigung auszugleichen sei. Bei deren Bemessung sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin in erster Instanz betont habe, dass sie besonders durch die von ihr als diskriminierend empfundene Kündigung sehr verletzt worden sei. Da ihr nun in Bezug auf die von ihr geltend gemachte Beendigungsdiskriminierung gerade nicht gefolgt worden und die Klägerin bei der Diskriminierung zulässig von einer Gesamtbetroffenheit ausgegangen sei, die sie pauschal mit 7.000 EUR bewertete, sei klar, dass davon nur ein eher kleinerer Teil für die Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen zu veranschlagen sei. In Bezug darauf sei einerseits zu berücksichtigen, dass die Klägerin einige Monate lang von den Einschränkungen im Klientenkontakt und als Testamentszeugin betroffen gewesen sei; andererseits sei von den Einschränkungen aber offensichtlich nur ein kleiner Teil ihrer Aufgaben insgesamt betroffen. Auf ein Verschulden des Beklagten komme es im Rechtsfolgensystem des GIBG, soweit nicht Gegenteiliges normiert sei (zB für die Belästigung durch Unterlassen der Abhilfe nach § 21 Abs 1 Z 2 GIBG), grundsätzlich nicht an. Dennoch sei bei der Bemessung zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen der Klägerin im Klientenkontakt und als Testamentszeugin nicht bloß „passiert“, sondern vom Beklagten gewollt gewesen seien. Bei einer Gesamtbetrachtung aller dieser Umstände und unter Bedachtnahme auch darauf, dass der Entschädigung nach § 26 Abs 14 GIBG auch präventive Funktion zuzukommen habe, erscheine im vorliegenden Fall ein Entschädigungsbetrag für die erlittene persönliche Beeinträchtigung der Klägerin in Höhe von 1.200 EUR als angemessen.